

Der Kanzler

Fachübergreifende Verfahrensregelung zur Unterschriftsleistung der Dekane oder Dekaninnen auf Zeugnissen und Urkunden¹

1. Die Zeugnisse sowie die Diplomurkunden und Magisterurkunden sind, unabhängig von den Festlegungen in den jeweiligen Ordnungen der Universität (Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin, Diplomprüfungsordnungen der Fakultäten), von den Dekanen oder Dekaninnen der Fakultäten zu unterschreiben.
2. Generell gilt (siehe § 16 Absatz (1), § 26 Absatz (1), § 27 Absatz (2) der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen und § 19 Absatz (2), § 26 Absatz (3), § 27 Absatz (3) der Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen), daß die Zeugnisse sowie die Diplomurkunden und Magisterurkunden weiterhin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben sind.
3. Die Zeugnisse sowie die Diplomurkunden und Magisterurkunden sind mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
4. Promotionsurkunden und Habilitationsurkunden werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben. Sie sind mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin zu versehen.
5. a) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
b) Mit dem Inkrafttreten dieser Regelungen treten dem entgegenstehende Festlegungen in der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/1994 vom 24. Mai 1994) außer Kraft.
c) Die Regelungen gehen mit ihrem Inkrafttreten anderslautenden Festlegungen in den unter Ziffer 1 genannten Ordnungen vor. Die Fakultäten werden gebeten, bei der Novellierung von Ordnungen dem entgegenstehende Festlegungen durch diese Regelungen zu ersetzen.

¹ Die Verfahrensregelung wurde am 25. März 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.